

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 272/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon Arle S [REDACTED],
T[REDACTED]/Israel, R[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat wie schon die Behörde den am 27. Dezember 1965 eingegangenen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und das gleichzeitig eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BRG abgelehnt, weil nicht glaubhaft gemacht sei, daß der Kläger erst 1965 von der Möglichkeit erfahren habe, für Gesundheitsschäden entschädigt zu werden, die vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in die Sowjetunion geflüchtete Juden dort erlitten haben. Diese Würdigung trägt die Entscheidung des Tatrichters. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Frage

Nein

Die zweite im Urteil des Kammergerichts Regensburg
Begründung steht ebenfalls im Einklang mit der ständigen
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bw 1971, 510;
1972, 27; 1973, 96).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)